HochschuleNRW
Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen e.V.

Arbeitsgemeinschaft
der Kanzlerinnen und Kanzler
der Fachhochschulen in NRW

Landtag NRW
Herrn Daniel Sieveke, MdL
Vorsitzender des Innenausschusses

- per E-Mail –

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/3564

Alle Abg

Ansprechpartner:

Landesrektorenkonferenz
Robert von Olberg
Referent
Fachhochschule Münster
Hüfferstraße 27
48149 Münster
Tel.: 0251 83-64019
robert.von-olberg@fh-muenster.de

Kanzler-Arbeitsgemeinschaft
Christian Renno
Referent
Fachhochschule Südwestfalen
Baarstraße 6
58636 Iserlohn
Telefon: 02371 566-263
renno.christian@fh-swf.de

Münster/Iserlohn, 02.03.16

Öffentliche Anhörung des Innenausschusses zum DRModG

Sehr geehrter Herr Sieveke,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Innenausschusses zum Entwurf des DRModG möchten wir uns herzlich bedanken. Als nordrhein-westfälische Fachhochschulen möchten wir zu zwei Aspekten des Gesetzentwurfs Stellung nehmen.

I.

Das DRModG sieht in Artikel 9 die Schaffung einer neuen Stellenkategorie „Lecturer“ an Hochschulen vor. Im Gesetzentwurf ist die Einrichtung dieses Stellentyps ausschließlich an den Universitäten vorgesehen. Aus Sicht der Fachhochschulen ist hieran insbesondere Folgendes als problematisch zu betrachten:

Die vorgesehene Schaffung der neuen Stellenkategorie „Lecturer“ an Universitäten verdeutlicht einmal mehr, dass die bisherige Personalstruktur an Fachhochschulen die Ressourcen für Forschung an Fachhochschulen in erheblicher Weise einschränkt und so der Forschungsleistung der Fachhochschulen nicht in ausreichendem Maße Rechnung trägt. So sieht der Entwurf für die neuen „Lecturer“ an Universitäten eine Lehrverpflichtung von 13 SWS vor. Ein Drittel der

Dienstzeit soll für Forschungsarbeiten zur Verfügung stehen. Die Lehrverpflichtung von Professor/innen an Fachhochschulen liegt bei 18 SWS. Daraus ergibt sich, dass die neue Stellenkategorie „Lecturer“ an Universitäten einen deutlich höheren Dienstzeitanteil für Forschungszwecke ermöglicht als dies bei Professor/innen an Fachhochschulen der Fall ist. Damit verfestigt die geplante Regelung die bestehende Ungleichbehandlung von Fachhochschulen und Universitäten im Bereich Forschung erheblich.

Die nordrhein-westfälischen Fachhochschulen haben in den letzten Monaten wiederholt darauf hingewiesen, dass es auch an Fachhochschulen der Schaffung neuer Karrierewege für den wissenschaftlichen Nachwuchs bedarf. Dieses Ziel reklamiert die Gesetzesbegründung nun als Argument für die Schaffung der Stellenkategorie „Lecturer“ an Universitäten. Damit bleiben die Bedarfe des Hochschultyps Fachhochschule mit seiner von den Universitäten deutlich zu unterscheidenden Personalstruktur mit dieser Veränderung gänzlich unberücksichtigt.

Aus Sicht der Fachhochschulen kritisch zu sehen ist auch die vorgesehene ersatzlose Streichung des § 42 Abs. 2 HG, mit der die Bezeichnung „Lecturer“ für Lehrkräfte für besondere Aufgaben abgeschafft wird. Verwaltungsgerichte haben die Prüfungsbefugnis der Lehrkräfte mehrfach bezweifelt. Daher bedarf es wenigstens einer klarstellenden Formulierung, dass Lehrkräfte selbstständig prüfen dürfen.

II.

Zur geplanten Novellierung der Regelung der Versorgungsbezüge eines hauptamtlichen Hochschulleitungsmitglieds in § 37 Abs. 3 LBesG-E (Art. 2 DRModG NRW) nehmen die Fachhochschulen wie folgt Stellung:

Die versorgungsrechtliche Situation hauptamtlicher Hochschulleitungsmitglieder erweist sich als unzureichend. Schließung bestehender Lücken sieht der vorliegende Gesetzentwurf nur teilweise vor. Insbesondere werden nach den jetzt beabsichtigten Regelungen hauptamtliche Rektoratsmitglieder mit einem während der Rektoratstätigkeit ruhenden Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gegenüber denjenigen Kolleginnen und Kollegen versorgungsrechtlich schlechter gestellt, die ausschließlich Zeitbeamtinnen und -beamte sind und nicht über eine „Rückfallposition“ verfügen – ohne dass Letztere eine Überalimentierung erfahren. Die festgestellten Ungleichbehandlungen gehen über jegliches Differenzierungsgebot hinaus.

Die Fachhochschulen schlagen insoweit einen „Gleichlauf“ der versorgungsrechtlichen Regelungen vor, dass für die aus einem Lebenszeitbeamtenverhältnis in den Ruhestand tretenden

Hochschulleitungsmitglieder keine strukturell schlechteren versorgungsrechtlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen gelten als für diejenigen, die unmittelbar aus dem Zeitbeamtenverhältnis in den Ruhestand treten.

Für ein Hochschulleitungsmitglied mit „Rückfallposition“ ergibt sich nach dem Entwurf zu § 37 Abs. 3 S. 2 LBesG: Nach dem Ende der Amtszeit im Rektorat oder Präsidium lebt das zuvor ruhende Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer oder in einem Laufbahnamt bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze wieder auf. Eine Zurruhesetzung ist für diese Gruppe nach dem Ende der Amtszeit in der Hochschulleitung nicht vorgesehen. Im Ruhestand bemessen sich die Versorgungsbezüge zunächst nach den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit. Ausschließlich bei einer Amtszeit von mehr als fünf Jahren in der Hochschulleitung erhöhen sie sich um einen anteiligen Betrag der im Beamtenverhältnis auf Zeit bezogenen Funktionsleistungsbezüge. Erst wenn der Beamte das Hochschulleitungsamt bis zur gesetzlichen Altersgrenze ausgeübt und die Funktionsleistungsbezüge bis zum Ruhestandeintritt im Lebenszeitbeamtenverhältnis bezogen hat, sind diese in voller Höhe ruhegehaltfähig. Das höherwertige Amt wird also bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge in zweifacher Hinsicht nur unzureichend berücksichtigt. Als unbefriedigend erweist sich zudem, dass ein Antragsruhestand zwar möglich ist, aber neben dem regulären Versorgungsabschlag zusätzlich noch zu einer Verringerung der Ruhegehaltsfähigkeit der Funktionsleistungsbezüge auf ¼ oder ½ führt, da in diesem Fall weder § 37 Abs. 2 Satz 1 LBesG NRW-E noch der § 37 Abs. 3 Satz 4 LBesG NRW-E, der den Antragsruhestand wegen Schwerbehinderung regelt, einschlägig ist.

Insbesondere die Ausgestaltung der Ruhegehaltfähigkeit von Funktionsleistungsbezügen der Beamtinnen und Beamten mit „Rückfallposition“ erkennt nicht hinreichend den Umfang der Verantwortung an, den die Hochschulleitungsmitglieder während der Ausübung des Amtes tragen. Ungeachtet der tatsächlichen Dauer der Wahrnehmung des Amtes sind die Funktionsleistungsbezüge maximal in Höhe von 50 vom Hundert ruhegehaltfähig (wenn das Amt mindestens fünf Jahre lang und zwei Amtszeiten wahrgenommen wurde). Dies wird schon den Leistungen des Hochschulleitungsmitglieds, das sich länger als zwei Amtsperioden „bewährt“ hat und mehrmals im Amt bestätigt wird, nicht gerecht. Das gilt erst recht im Vergleich zu einer Kollegin bzw. einem Kollegen, die bzw. der nur die gesetzlichen „Mindestanforderungen“ von zwei abgeschlossenen Amtszeiten erfüllt.

Beispielhaft erhielte ein Präsident, der das Amt für eine erste Amtszeit (sechs Jahre) ausgeübt hat und allein im Zeitbeamtenverhältnis steht, mit dem Ruhestandseintritt Ruhegehalt unter voller Berücksichtigung der Funktionsleistungsbezüge. Hierdurch wird dem Alimentationsgrundsatz angemessen Rechnung getragen. Bei seinem Amtskollegen, der über ein Lebenszeitbeamtenverhältnis „verfügt“, würden bei Ruhestandseintritt lediglich 25 vom Hundert der Funktionsleistungsbezüge berücksichtigt. Bei einem weiteren Amtskollegen mit einem Lebenszeitbeamtenverhältnis, der das Amt über drei Amtszeiten wahrgenommen hat, würden sich immerhin 50 vom Hundert der Funktionsleistungsbezüge bei der Bemessung seines Ruhegehalts „bemerkbar“ machen – indessen längst nicht so viel, wie der erstgenannte Kollege bei nur sechsjähriger Wahrnehmung des Amtes und bei Ausscheiden vor Erreichen der Altersgrenze erhält.

Auch die gesetzliche Neuregelung dahin, dass sich das Ruhegehalt eines Hochschulleitungsmitgliedes mit „Rückfallposition“ bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze bzw. wegen Dienstunfähigkeit oder Antrag auf Zurruhesetzung wegen Schwerbehinderung anhand des Grundgehaltes des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit bemisst (§ 37 Abs. 3 S. 4 LBesG-E), können wir nicht nachvollziehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
i.V. Prof. Dr. Ute von Lojewski Loretta Salvagno Heinz-Joachim Henkemeier